

Praxisanwendung Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) in Kernzonen

(Art. 18a RPG / §238 Abs. 4 PBG)

4. Juni 2024

Ausgangslage

Aufgrund der erhöhten Anforderungen an die Energieeffizienz und das stark zugenommene Umweltbewusstsein der Bevölkerung, haben auch die Photovoltaikanfragen in der Kernzone zugenommen.

Bis anhin wurde die Praxis verfolgt, dass in der Kernzone nur Indach-Anlagen akzeptiert wurden.

Vorgehen Anfragen Photovoltaikanlagen

Gemäss §2a. Abs. 2 der Bauverfahrensverordnung (BVV) sind PV-Anlagen in Kernzonen bewilligungspflichtig. §14 der BVV zeigt auf, welche Bauvorhaben im Anzeigeverfahren behandelt werden können; PV-Anlagen sind dort nicht erwähnt. Somit werden PV-Anlagen in Kernzonen im ordentlichen Verfahren behandelt. Dadurch hat die Bevölkerung immer noch die Möglichkeit Einfluss zu nehmen, was im Anzeigeverfahren nicht gewährleistet wäre.

Anwendung in Bassersdorf

Die Fachkommission Bau (FKB) diskutierte die vorliegende Praxisanwendung anlässlich ihrer Sitzung vom 9. März 2023. Um dem Umweltgesetz Rechnung zu tragen, wird die Handhabung gelockert. Es werden neu auch Aufdach-Anlagen auf bestimmten Dächern bewilligt.

Folgende Praxis wird angewendet:

Indach-Anlagen

- Gebäude im Inventar
- Unter Denkmalschutz gestellte Gebäude
- Ortsbildprägende Gebäude (gemäss Kernzonenplan Bassersdorf, 22.03.2022)
- Neubauten und Ersatzneubauten

Gebäude im Inventar sowie unter Denkmalschutz gestellte Gebäude ausserhalb der Kernzone

Aufdach-Anlagen

– Übrige Gebäude

Fachkommission Bau Bassersdorf



Richard Dunkel
Ressortvorsteher



Patrik Baumgartner
Abteilungsleiter

Für Rückfragen ist zuständig:

Hanspeter Schmid, Tel. 044 838 85 52, hanspeter.schmid@bassersdorf.ch